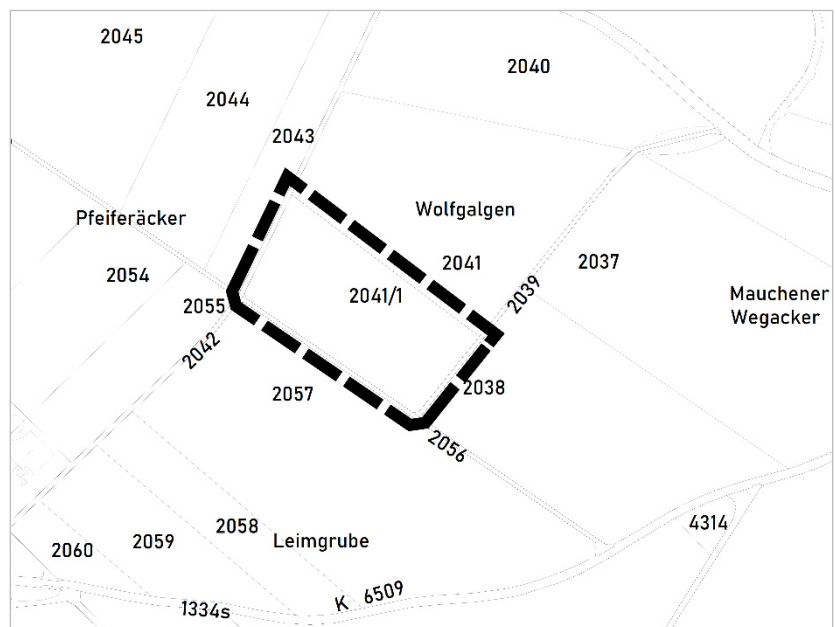


Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Wolfgalgen“

Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

Stand: 26.01.2026
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Regionalplan	3
1.4	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	4
2	STANDORTPRÜFUNG.....	5
3	INHALT DER ÄNDERUNG	6
4	UMWELTBERICHT.....	6
5	FLÄCHENBILANZ.....	7

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Stühlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das bestehende landwirtschaftliche Lohnunternehmen auf dem Schlossberg zu sichern und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Ohne planungsrechtliche Grundlage wären sowohl die Bestandssicherung als auch bauliche Erweiterungen nicht möglich, weil es sich vorliegend nicht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Da der Eigentümer den nachvollziehbaren Wunsch geäußert hat, den Standort langfristig zu stabilisieren und auszubauen, unterstützt die Stadt dieses Anliegen, um den Betrieb und dessen Arbeitsplätze zu sichern.

Ziel der Planung ist es, am bestehenden Standort eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die betriebsnotwendigen Nutzungen eindeutig festzulegen und dem Unternehmen eine funktionale, flächensparende und zukunftsfähige Struktur zu ermöglichen. Gleichzeitig soll das Areal trotz seiner gewerblichen Anforderungen sinnvoll in die umgebende Agrarlandschaft eingebettet bleiben. Dazu gehört auch die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die aufgrund der Lage im Außenbereich besondere Aufmerksamkeit verlangt.

Da der bestehende Betrieb nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, wird dieser im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung punktuell geändert. Das gesamte Verfahren erfolgt zweistufig mit Umweltprüfung, da das Lohnunternehmen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählt und eine sorgfältige Abwägung der Umweltauswirkungen notwendig ist.

1.2 Lage des Plangebiets / Geltungsbereich



Ausschnitt aus dem Luftbild mit Umgrenzung des Geltungsbereichs (rot), Quelle: LUBW

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Stühlingen und umfasst rund 1,6 ha. Es ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die nächste Bebauung ist der etwa 250 m entfernte Hof „Alphof“. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die an die Kreisstraße K6509 und weiter an die Landesstraße L169 (Schlossstraße) angebunden ist.

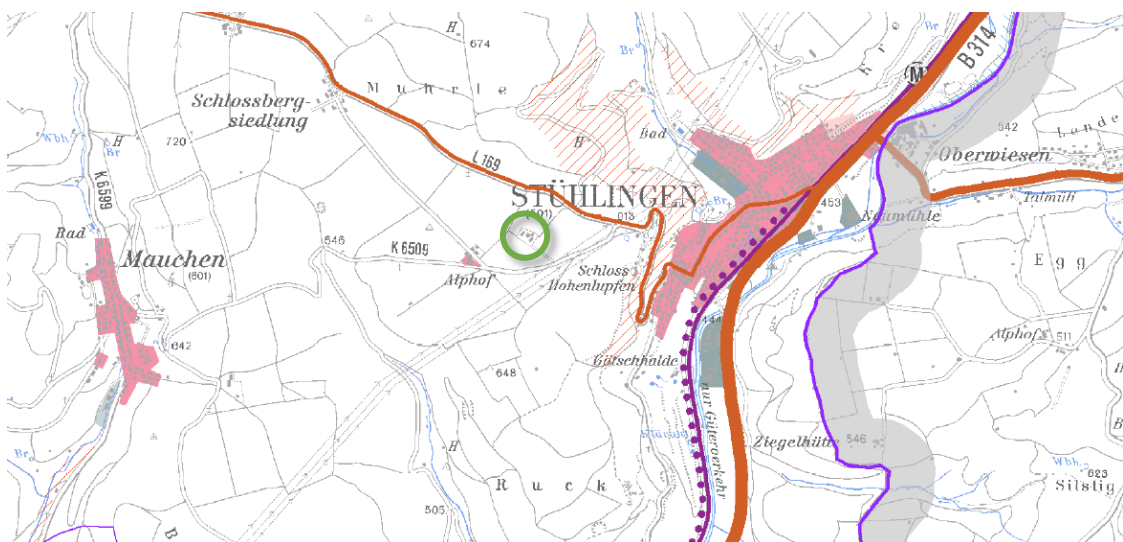
BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 7

Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich ein Stall, drei Fahrzeughallen, ein Bürogebäude sowie ein Gebäude mit Betriebswohnungen für das Personal und die Betriebsleitung. Direkt nördlich an den Stall angrenzend liegt eine Grünfläche, die als Pferdekoppel genutzt wird.

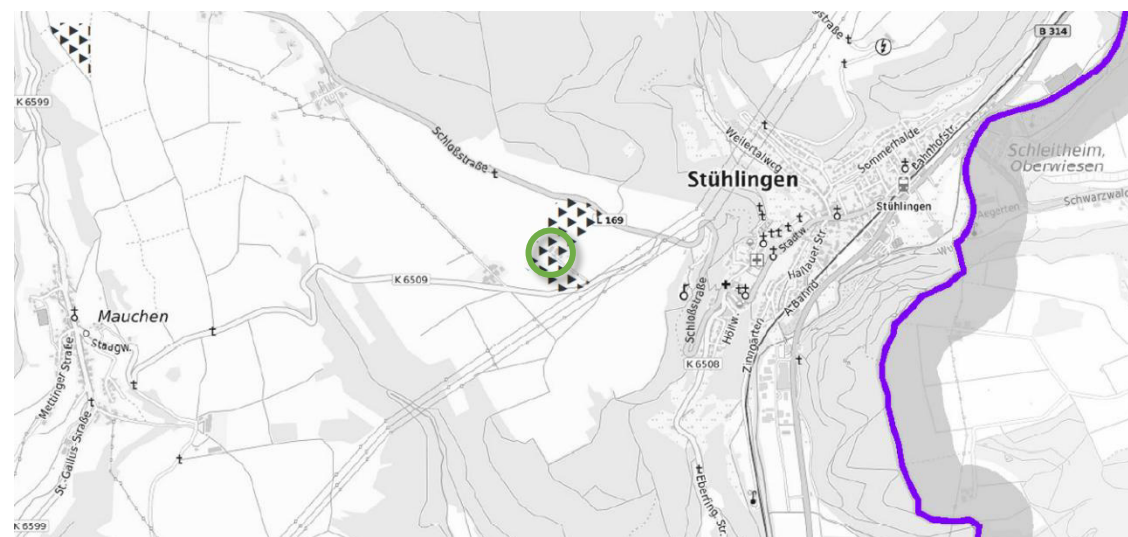
1.3 Regionalplan

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee definiert die Plangebietsfläche als landwirtschaftliche Fläche. Es sind von der Planung keine Natura 2000-Schutzgebiete betroffen. Auch ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet oder ein Regionaler Grünzug werden von der Planung nicht tangiert. Die Ziele des Regionalplans werden nicht beeinträchtigt.



Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Plangebietslage in grüner Umrandung
(Quelle: Regionalplan 2000 – Region Hochrhein-Bodensee, Juli 2024)

Der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist die Plangebietsfläche als Vorranggebiet Freiflächen-Photovoltaik zu entnehmen. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs. Von der Stadt Stühlingen wird angestrebt die südwestlich angrenzende Fläche potenziell als Freiflächen-Photovoltaik-Fläche zu entwickeln.



Ausschnitt aus der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik mit Plangebietslage in grüner Umrandung
des Regionalplans Hochrhein-Bodensee, Anhörungsentwurf Stand 07.05.2024

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 7

1.4 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird als zweistufiges Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Verfahrensablauf

26.01.2026	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss der punktuellen Flächennutzungsplanänderung, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
_____ bis _____	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.
Anschreiben vom _____ bis _____	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
_____	Der Gemeinderat behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Beschluss zur Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans.
_____ bis _____	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.
Anschreiben vom _____ bis _____	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
_____	Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans.

Parallelverfahren Bebauungsplanaufstellung

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im zweistufigen Regelverfahren. Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung am 26.01.2026 gefasst. Die Frühzeitige Beteiligung wurde vom _____ bis _____ durchgeführt. Den Offenlagebeschluss hat der Gemeinderat am _____ gefasst. Die Offenlage wurde vom _____ bis _____ durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gefasst.

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 7

2 STANDORTPRÜFUNG

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft einen Betrieb, der einen leerstehenden landwirtschaftlichen Hof erworben hat und der seit vielen Jahren am gleichen Ort besteht und dessen Nutzung an diesen Standort gebunden ist. Gegründet wurde das Unternehmen 2009 und besteht seit 2018 auf dem Gelände. Die vorhandenen Gebäude, die betrieblichen Abläufe und die Fläche selbst sind über lange Zeit gewachsen. Eine Verlagerung würde nicht nur erhebliche Investitionen und zusätzliche Flächeninanspruchnahme auslösen, sondern auch den bisherigen funktionalen Zusammenhang zerstören. Damit ist der bestehende Standort fachlich nachvollziehbar und im Sinne sparsamer Bodennutzung sinnvoll.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche noch als Landwirtschaft dar, während das Lohnunternehmen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert ist. Ohne Anpassung wären weder die Sicherung des Bestands noch notwendige Erweiterungen möglich. Die punktueller Änderung des Flächennutzungsplans schafft deshalb die Voraussetzung, um den tatsächlichen Zustand und die künftige Entwicklung in Einklang mit den planungsrechtlichen Anforderungen zu bringen.

Der Standort liegt abseits sensibler Nutzungen. Weder Wohnbebauung noch Schutzgebiete befinden sich in konfliktträchtiger Nähe. Natura 2000 Gebiete, Landschaftsschutzgebiete oder regionale Grünzüge werden nicht berührt. Auch die regionale Einstufung als landwirtschaftliche Fläche steht der Planänderung nicht entgegen, weil hier die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs im Vordergrund steht.

Die Nutzung durch ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen erfordert große Maschinen, Werkstätten, Abstellflächen und kurze interne Wege. Dies kann nur auf zusammenhängenden, gut erschließbaren Flächen im Außenbereich funktionieren. Der Standort erfüllt genau diese Anforderungen. Die vorhandenen Bauten und die Lage zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen unterstützen die Funktionalität.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der mobile Brecher, der nur an wenigen Tagen im Jahr eingesetzt wird. Für diese Nutzung ist entscheidend, dass sie nicht in der Nähe schutzbedürftiger Wohnnutzungen stattfindet. Die schalltechnischen Untersuchungen zeigen deutliche Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte, solange der Brecher innerhalb des ausgewiesenen Bereichs bleibt und die zeitlichen Vorgaben eingehalten werden. Damit lässt sich die Nutzung am Standort vertreten.

Insgesamt bestätigt die Prüfung, dass der Standort für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Die langjährige Betriebsansiedlung, die funktionale Notwendigkeit, die fehlenden Alternativstandorte und die geringen Umweltkonflikte sprechen klar für die Änderung des Flächennutzungsplans. Die Ausweisung eines Sondergebiets bildet die tatsächlichen Verhältnisse ab und ermöglicht eine geordnete Weiterentwicklung ohne neue Belastungen.

3 INHALT DER ÄNDERUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen aus dem Jahr 1987 stellt für die Plangebietsfläche eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Damit der Bebauungsplan „Wolfgalgen“ aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird im Parallelverfahren die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt und der Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen – landwirtschaftliche Maschinen“ und im nördlichen Teilbereich als private Grünfläche dargestellt.

Flächennutzungsplan
Stadt Stühlingen



Ohne Maßstab; rot gestrichelte Linie
ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs

Darstellung nach der punktuellen Änderung



Ohne Maßstab

4 UMWELTBERICHT

Für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird durch das Büro galaplan decker ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser liefert mit der Darstellung der Untersuchungsergebnisse der Umweltprüfung eine Grundlage zur Standort-Bewertung und somit wichtiges Abwägungsmaterial.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den Bebauungsplan „Wolfgalgen“ und dessen Begründung mit dem gesonderten Umweltbericht wird hingewiesen. Im Sinne der Absichtung der Planung wird der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung auf die großräumlichen Aspekte begrenzt.

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Planbereich „Wolfgalgen“ der punktuellen FNP-Änderung der Stadt Stühlingen ist aus regionalplanerischer Sicht unbedenklich. Er liegt weder in einem Regionalen Grünzug noch in einer Grünzäsur oder einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Er befindet sich zwar gemäß Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik in einem Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaik, bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich allerdings lediglich um die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs. Von der Stadt Stühlingen wird angestrebt, die südwestlich angrenzende Fläche potenziell als Freiflächen-Photovoltaik-Fläche zu entwickeln.

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 7

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Die Flächennutzungsplanänderung hat auf die meisten Schutzgüter schlussendlich geringe oder unerhebliche Auswirkungen, da das Hofgelände inkl. Gebäuden bereits seit vielen Jahrzehnten vorhanden ist und die landwirtschaftliche Nutzung lediglich in eine gewerbliche Nutzung übergeht. Die negativen Auswirkungen können zudem durch den Erhalt der Pferdeweide im Nordwesten durch die Ausweisung als Grünfläche im Flächennutzungsplan deutlich minimiert werden.

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Alternativstandorte sind nicht zielführend, da der Betrieb bereits besteht und dessen Nutzung eindeutig an diesen Standort gebunden ist.

Der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Wolfgalgen“ steht aus umweltplanerischer Sicht insgesamt nichts entgegen.

5 FLÄCHENBILANZ

Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

	FNP wirksam	FNP-Änderung
Landwirtschaftsfläche	ca. 1,67 ha	-
Sonderbaufläche „Lohnunternehmen“	-	ca. 1,00 ha
Private Grünfläche	-	ca. 0,67 ha
Gesamt	ca. 1,67 ha	ca. 1,67 ha

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Stadt Stühlingen

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Wolfgalgen“

Umweltprüfung

Stand: 26.01.2026

Auftraggeber: Koblbauer Lohnunternehmen Inh. Alexander Koblbauer Kreuzäcker 12 79780 Stühlingen	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg  The logo for galaplan decker consists of the word 'galaplan' in a bold, sans-serif font, with 'galaplan' in green and 'decker' in grey. Below 'galaplan' is the word 'landschaftsplanung' in a smaller, grey font.
Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Ricarda Barbisch	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass, Änderungsbereich, Methodik	1
1.2	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad	3
1.3	Ziele des Umweltschutzes	4
1.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	4
2	Übersicht des Änderungsbereichs	8
2.1	Allgemeines.....	8
2.2	Übergeordnete Planungen	9
3	Alternativstandorte	10
4	Konfliktanalyse / Steckbrief.....	11
5	Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter	16
6	Ergebnis.....	17

1 Einleitung

1.1 Anlass, Änderungsbereich, Methodik

Anlass

Die Stadt Stühlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das bestehende landwirtschaftliche Lohnunternehmen auf dem Schlossberg zu sichern und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Ohne planungsrechtliche Grundlage wären sowohl die Bestandssicherung als auch bauliche Erweiterungen nicht möglich, weil es sich vorliegend nicht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Da der Eigentümer den nachvollziehbaren Wunsch geäußert hat, den Standort langfristig zu stabilisieren und auszubauen, unterstützt die Stadt dieses Anliegen, um den Betrieb und dessen Arbeitsplätze zu sichern.

Ziel der Planung ist es, am bestehenden Standort eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die betriebsnotwendigen Nutzungen eindeutig festzulegen und dem Unternehmen eine funktionale, flächensparende und zukunftsfähige Struktur zu ermöglichen. Gleichzeitig soll das Areal trotz seiner gewerblichen Anforderungen sinnvoll in die umgebende Agrarlandschaft eingebettet bleiben. Dazu gehört auch die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die aufgrund der Lage im Außenbereich besondere Aufmerksamkeit verlangt.

Da der bestehende Betrieb nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, wird dieser im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung punktuell geändert. Das gesamte Verfahren erfolgt zweistufig mit Umweltprüfung, da das Lohnunternehmen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählt und eine sorgfältige Abwägung der Umweltauswirkungen notwendig ist.

Änderungsbereich

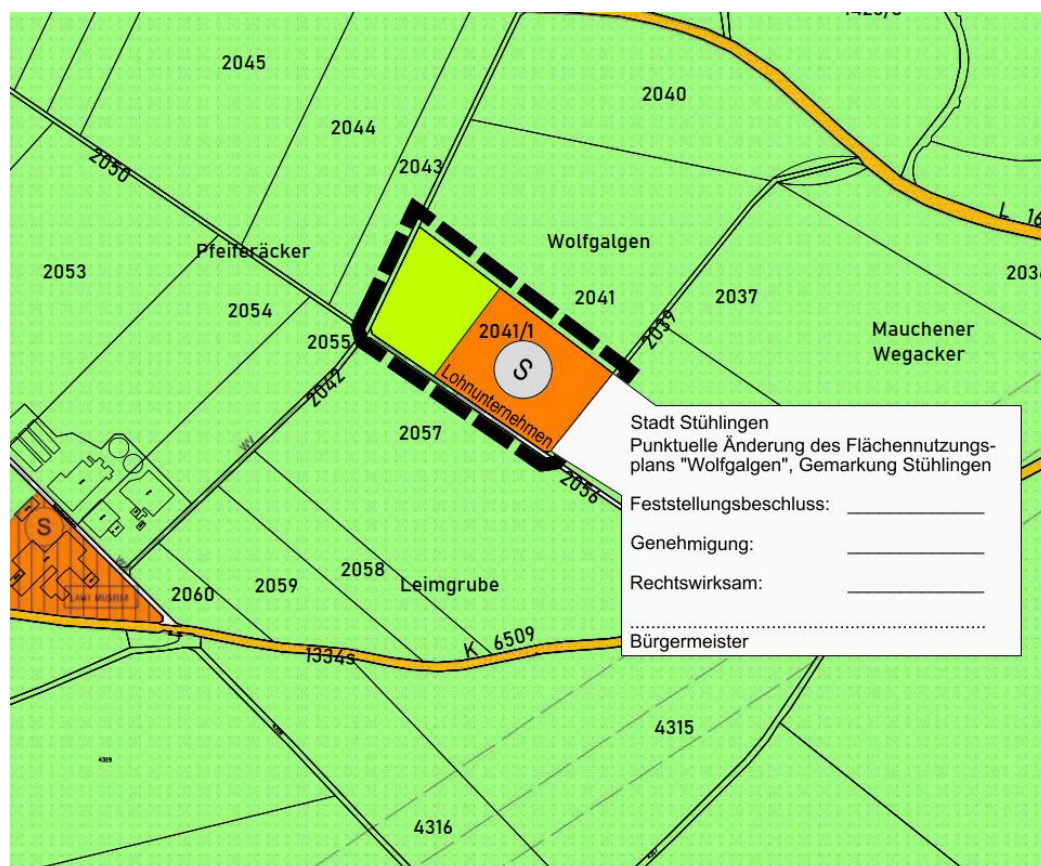


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Deckblatt zur punktuellen Änderung des FNP „Wolfgalgen“ (Quelle: FSP Stadtplanung)

Bestands- erfassung	Für die Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte die Auswertung von allgemein zugänglichen Datengrundlagen für den Änderungsbereich und falls erforderlich (z.B. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung) auch über den Änderungsbereich hinaus. Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut. Zudem fanden (v.a. auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens) Vor-Ort-Begehungen des Änderungsbereichs inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen sowie die Beibeobachtung von Tierarten statt.
Bestands- bewertung	Bei der Bestandsbewertung erfolgt die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter. Bei der Bewertung wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet. Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan). Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.
Vermeidung und Minimie- rung; Kompen- sation	Für den Änderungsbereich erfolgt in dieser FNP-Umweltprüfung lediglich eine Konfliktanalyse. Die Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie gründerischen Festsetzungen ist Bestandteil der nachfolgenden Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren).
Prognose von Auswirkungen	Für den Änderungsbereich werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt. Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden. Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch). Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind.
Gesamt- bewertung	In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotenziale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

Bewertungskriterien

Die Bewertung des Änderungsbereichs, seiner ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch das geplante Vorhaben erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die Situation vor Ort.

Flächen, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein. Diese Beeinträchtigungen können aber in der Regel durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden.

Flächen, die als „bedingt geeignet“ eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Fläche führen. Ggf. sind weitere vertiefende Untersuchungen bzw. Entwicklung von Auflagen, Beschränkungen der Nutzung usw. für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Grünordnungsplanung erforderlich.

Flächen, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht reduziert werden können und auch hinsichtlich der Kompensation zu entsprechenden Problemstellungen führen. Weiterhin werden hier Gebiete genannt, die in so genannten „Taburäumen“ wie z.B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebiet der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben ausgewiesen werden sollen.

1.2

Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG
- Baugesetzbuch BauGB
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG
- Raumordnungsgesetz ROG
- Raumordnungsverordnung (RoV)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft)
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal (GVV)
- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg, Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung, Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden weiterhin folgende derzeit verfügbare Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Kartierung der Vegetation und der Habitatstrukturen im Gelände

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

1.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quell- schutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/-intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Menschliche Gesundheit	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung

LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Fläche

Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Biologische Vielfalt

BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach § 44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen

BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.

	Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2 Übersicht des Änderungsbereichs

2.1 Allgemeines

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt knapp einen Kilometer östlich der Stadt Stühlingen im Außenbereich. Er befindet sich im Naturraum Alb-Wutach-Gebiet und in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten auf einer Höhe von ca. 630 m ü. NHN.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 2041/1 der Gemarkung Stühlingen und misst eine Größe von 1,67 ha. Er stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wolfgalgen“ überein.

Rundherum grenzen landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fand im August 2025 eine Vor-Ort-Begehung des Änderungsbereichs inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen und Biotoptypen statt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Ortsbegehung werden im Hinblick auf die umweltrelevanten Faktoren bewertet.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung (Quelle: LUBW)

2.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Laut der Raumnutzungskarte Mitte (Landkreis Waldshut) des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee liegt der Änderungsbereich weder in einem Ausschluss- noch in einem Vorranggebiet. Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung steht den Zielen des Regionalplans somit nicht entgegen.

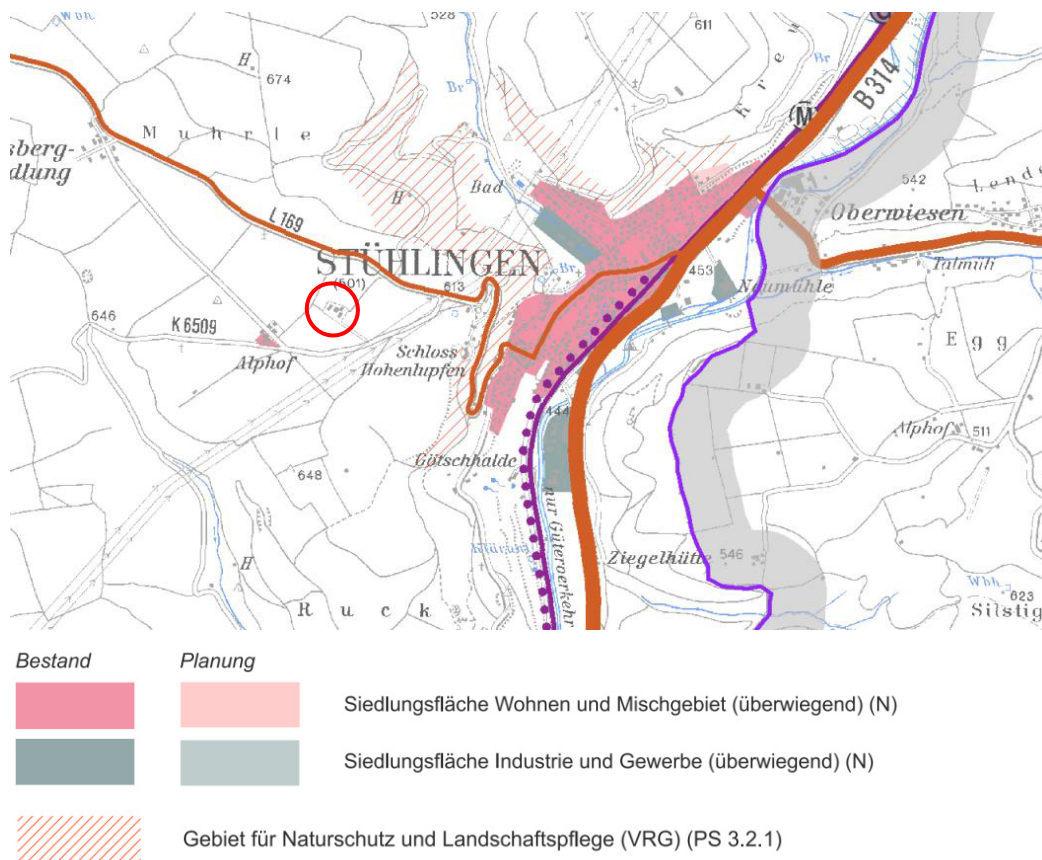
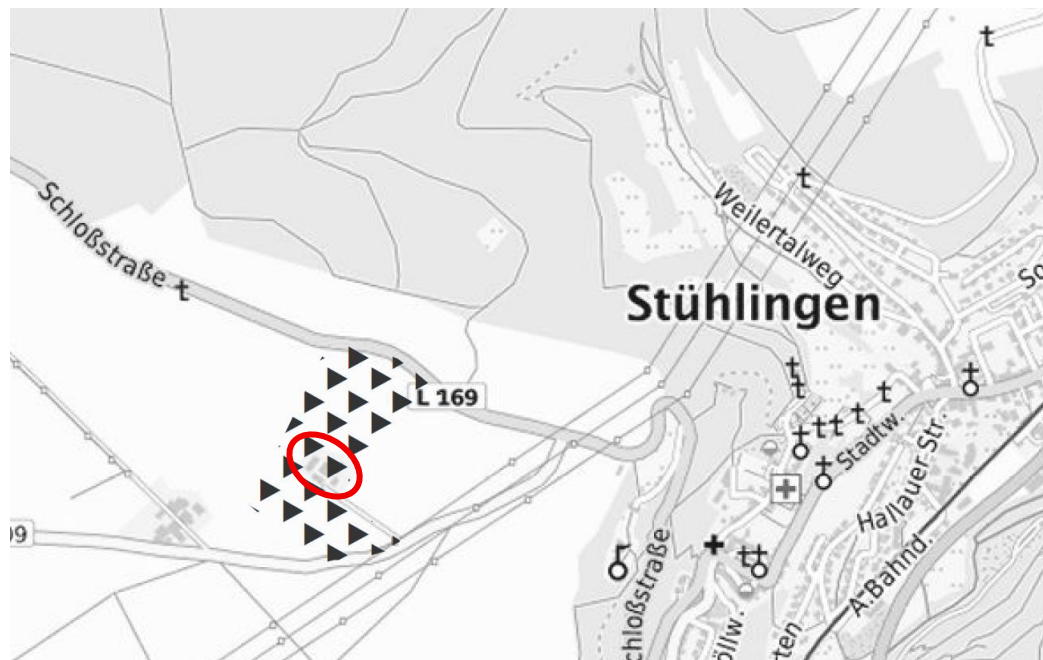


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee (Stand Juli 2024) und Lage des Änderungsbereichs (rote Umkreisung)

Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik

Gemäß dem Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik für die Region Hochrhein-Bodensee liegt der Änderungsbereich in einem Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaik.



Regionale Infrastruktur



Gebiet für Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 4.7.3 (1) Z)

Abbildung 4: Ausschnitt aus der Teilkarte Stühlingen – Teilkarte Süd. Plangebiet rot umkreist.

Im Vorranggebiet sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von FFPV nicht vereinbar sind.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs. Von der Stadt Stühlingen wird angestrebt, die südwestlich angrenzende Fläche potenziell als Freiflächen-Photovoltaik-Fläche zu entwickeln.

3

Alternativstandorte

Alternativstandorte (FSP Stadtplanung)

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft einen Betrieb, der einen leerstehenden landwirtschaftlichen Hof erworben hat und der seit vielen Jahren am gleichen Ort besteht und dessen Nutzung an diesen Standort gebunden ist. Gegründet wurde das Unternehmen 2009 und besteht seit 2018 auf dem Gelände. Die vorhandenen Gebäude, die betrieblichen Abläufe und die Fläche selbst sind über lange Zeit gewachsen. Eine Verlagerung würde nicht nur erhebliche Investitionen und zusätzliche Flächeninanspruchnahme auslösen, sondern auch den bisherigen funktionalen Zusammenhang zerstören. Damit ist der bestehende Standort fachlich nachvollziehbar und im Sinne sparsamer Bodennutzung sinnvoll.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche noch als Landwirtschaft dar, während das Lohnunternehmen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert ist. Ohne Anpassung wären weder die Sicherung des Bestands noch notwendige Erweiterungen möglich. Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans schafft deshalb die Voraussetzung, um den tatsächlichen Zustand und die künftige Entwicklung in Einklang mit den planungsrechtlichen Anforderungen zu bringen.

Der Standort liegt abseits sensibler Nutzungen. Weder Wohnbebauung noch Schutzgebiete befinden sich in konfliktträchtiger Nähe. Natura 2000 Gebiete,

Landschaftsschutzgebiete oder regionale Grünzüge werden nicht berührt. Auch die regionale Einstufung als landwirtschaftliche Fläche steht der Planänderung nicht entgegen, weil hier die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs im Vordergrund steht.

Die Nutzung durch ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen erfordert große Maschinen, Werkstätten, Abstellflächen und kurze interne Wege. Dies kann nur auf zusammenhängenden, gut erschließbaren Flächen im Außenbereich funktionieren. Der Standort erfüllt genau diese Anforderungen. Die vorhandenen Bauten und die Lage zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen unterstützen die Funktionalität.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der mobile Brecher, der nur an wenigen Tagen im Jahr eingesetzt wird. Für diese Nutzung ist entscheidend, dass sie nicht in der Nähe schutzbedürftiger Wohnnutzungen stattfindet. Die schalltechnischen Untersuchungen zeigen deutliche Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte, solange der Brecher innerhalb des ausgewiesenen Bereichs bleibt und die zeitlichen Vorgaben eingehalten werden. Damit lässt sich die Nutzung am Standort vertreten.

Insgesamt bestätigt die Prüfung, dass der Standort für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Die langjährige Betriebsansiedlung, die funktionale Notwendigkeit, die fehlenden Alternativstandorte und die geringen Umweltkonflikte sprechen klar für die Änderung des Flächennutzungsplans. Die Ausweisung eines Sondergebiets bildet die tatsächlichen Verhältnisse ab und ermöglicht eine geordnete Weiterentwicklung ohne neue Belastungen.

4 Konfliktanalyse / Steckbrief

UMWELTPRÜFUNG ZUR PUNKTUELLEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „WOLFGALGEN“, STADT STÜHLINGEN Bewertung des Änderungsbereichs			
Stadt:	Stühlingen	Lage:	knapp einen Kilometer östlich der Siedlungsbereiche
Gemarkung:	Stühlingen		
Flurstück:	2041/1		
Aktuelle Nutzung:	Landwirtschaftliche Fläche		
Gepl. Nutzung	Sondergebietsfläche, Grünfläche		



Abbildung 5: Fotos des FNP-Änderungsbereichs (links zukünftiges Sondergebiet, rechts zukünftige Grünfläche). Quelle: galaplan decker.

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands- bewertung (3-stufig)	Auswir- kungsprog- nose (4-stufig)
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Schutzgebiete Der Änderungsbereich befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“. Ansonsten liegt es außerhalb von Schutzgebieten. Auch gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen sind nicht ausgewiesen. Biotoptypen / Flora Im Änderungsbereich sind keine hochwertigen Biotoptypen oder seltenen Pflanzenarten vorhanden. Der südöstliche Teil (Hofgelände) ist bereits weitestgehend überbaut und versiegelt, der nordwestliche Teil wird als Pferdeweide genutzt. Wie in Abbildung 1 ersichtlich ist, bleibt der nordwestliche Teil der aktuell im FNP ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche auch in Zukunft unbebaut und wird als Grünfläche ausgewiesen. Lediglich der südöstliche Teil der landwirtschaftlichen Fläche wird in ein Sondergebiet geändert. Da in diesem Bereich aber bereits ein Großteil überbaut und versiegelt ist und in Zukunft lediglich 476 m² Mehrversiegelungen erlaubt sind und keine hochwertigen Strukturen verlorengehen, ergeben sich nur geringe negative Auswirkungen auf die Biotoptypen und die Flora. Fauna Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es auch ohne Einhaltung spezieller Schutzmaßnahmen nicht zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.	gering	gering
Schutzgut Boden		
Der vorhandene Boden im Änderungsbereich (Rendzina aus Kalk- und Dolomitstein) besitzt hinsichtlich seiner Funktionen lediglich eine geringe bis mittlere Gesamtbewertung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Geotope und keine Altlasten im Änderungsbereich bekannt. Die mit der Flächennutzungsplanänderung einhergehende Ausweisung einer Sondergebietsfläche ermöglicht lediglich eine sehr geringe Mehrversiegelung, da in diesem Bereich bereits seit Jahrzehnten ein landwirtschaftlicher Betrieb und somit ein hoher Versiegelungsgrad vorhanden ist. Der Verlust von Bodenfunktionen ist aufgrund der Kleinflächigkeit als gering einzustufen. Im nordwestlichen Bereich (Pferdeweide) ergeben sich keine negativen Veränderungen, da die hier derzeit im FNP festgesetzte landwirtschaftliche Fläche zukünftig als Grünfläche ausgewiesen wird und der Boden somit weiterhin seine Funktionen erfüllen kann.	gering	gering
Schutzgut Oberflächengewässer		
Im Änderungsbereich befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Überschwemmungsflächen bzw. Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Sondergebiet und Grünfläche hat keinerlei negative Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer.	gering	unerheblich
Schutzgut Grundwasser		
Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 276 mm hoch.	gering	gering

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands- bewertung (3-stufig)	Auswir- kungsprog- nose (4-stufig)
Aktuell ist der Änderungsbereich im FNP zwar noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, wurde in der Realität aber bereits seit vielen Jahrzehnten als landwirtschaftliches Betriebsgelände genutzt. D.h. der Versiegelungsgrad der aktuellen landwirtschaftlichen Flächen ist bereits hoch. Durch die Ausweisung der Sondergebietsfläche im FNP wird sich der Versiegelungsgrad lediglich um maximal 476 m² erhöhen. Der gesamte westliche Teil wird als Grünfläche ausgewiesen und bleibt somit auch zukünftig unbebaut. Die Sicherung des Bestands auf dem Hofgelände und die minimal möglichen zukünftigen Erweiterungen wirken sich nur in geringem Maße negativ auf das Schutzgut Grundwasser aus. Es ergeben sich kaum Verschlechterungen in Bezug auf die Versickerung und die Grundwasserneubildung im Änderungsbereich.		
Schutzgut Klima / Luft		
Der Änderungsbereich ist größtenteils bereits bebaut und versiegelt, sodass die Vorbelastungen durch Überhitzungserscheinungen hoch sind. Für das Kleinklima von Bedeutung ist vor allem die noch unbebaute Pferdeweide im Nordwesten. Da die Pferdeweide lediglich von Landwirtschaftsfläche in Grünfläche geändert wird, bleibt sie auch in Zukunft erhalten und kann weiterhin ihre kleinklimatische Funktion erfüllen. Durch die Ausweisung der bis vor wenigen Jahren noch landwirtschaftlich genutzten Hofflächen als Sondergebiet wird sich der Versiegelungsgrad maximal um 476 m² erhöhen. Diese Erhöhung wird sich nur in geringem Maße negativ auf das Schutzgut Klima / Luft auswirken. Durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan werden neue Hecken und Bäume gepflanzt, die die kleinflächige Mehrversiegelung kompensieren und das Kleinklima verbessern.	gering	unerheblich
Schutzgut Landschaftsbild / Erholung		
Der Landschaftsraum, in dem der Änderungsbereich liegt, befindet sich gemäß des Landesentwicklungsplans (LEP) aus dem Jahr 2002 mitten innerhalb der als überregional bedeutsam ausgewiesenen Landschaftsräume. Der gesamte Raum um Stühlingen gehört zu diesen überregional bedeutsamen Landschaftsräumen. Da der Hof aber bereits seit vielen Jahrzehnten vorhanden ist und die Hofflächen durch die Ausweisung als Sondergebiet lediglich gewerblich umgenutzt werden, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Leitbilds und der Ziele des LEP gesehen. Der aktuell noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Änderungsbereich mit der Pferdeweide im Nordwesten und dem Hofgelände im Südosten ist weder für die Erholungsnutzung noch für das Landschaftsbild von Relevanz, sodass sich durch die Umnutzung als Sondergebiet und Grünfläche keine Verschlechterung ergibt. Die zukünftig möglichen, geringfügigen Erweiterungen im Sondergebiet beschränken sich weitestgehend auf bereits versiegelte Hofflächen, sodass keine unbebauten Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden.	gering	unerheblich
Schutzgut Menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Durch die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche als Sondergebiet nehmen die Emissionen zu. Die gewerbliche Nutzung wird die Luftqualität im Vergleich zur davor bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung negativ beeinflussen und größere Staubemissionen verursachen. Allerdings befinden sich in der unmittelbaren Umgebung keine störungsanfälligen Nutzungen wie z. B. Wohnnutzungen. Der nächstgelegene Hof liegt in einer Entfernung von 230 m. Ansonsten ist das Lohnunternehmen ausschließlich von landwirtschaftlichen Offenlandflächen umgeben. Entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften, Zielvorgaben für die Güte von Luft und Wasser oder für Lärmimmissionen sind den Gesetzen und Regelwerken zu entnehmen und durch die Gewerbeaufsicht zu kontrollieren.	gering	unerheblich

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands- bewertung (3-stufig)	Auswir- kungsprog- nose (4-stufig)
Um die Lärmemissionen der Vorgänge im Sondergebiet einschätzen zu können, wurde vom Büro Fichtner Water & Transportation GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte unterschritten werden und die gewerbliche Nutzung keine Lärmkonflikte auslösen wird. Durch die Flächennutzungsplanänderung besteht nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt eine unerhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Menschliche Gesundheit.		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale oder Sachgüter vorhanden, sodass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.	gering	unerheblich
Schutzgut Fläche		
Eigentlich würde die Flächennutzungsplanänderung dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden widersprechen, da Außenbereichsflächen beansprucht werden. Da die Außenbereichsflächen aber bereits seit vielen Jahrzehnten als landwirtschaftliches Hofgelände genutzt wurden und nun lediglich eine Umnutzung von Landwirtschaft zu Gewerbe erfolgt und die bestehenden Gebäude weiterhin genutzt werden, besteht kein nennenswerter neuer Flächenverbrauch. Als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht umgenutzt. Die Pferdeweide im Nordwesten bleibt durch die Ausweisung als Grünfläche ebenfalls fast vollständig erhalten. Für das Schutzgut Fläche ergibt sich keine Betroffenheit.	gering	unerheblich
Schutzgut Biologische Vielfalt		
Die Strukturvielfalt im Änderungsbereich ist als gering einzustufen. Die in Zukunft als Sondergebiet ausgewiesenen Bereiche sind bereits jetzt größtenteils bebaut und versiegelt oder werden als Lagerplatz genutzt. Die vorhandene Pferdeweide im Nordwesten bleibt durch die Ausweisung als Grünfläche erhalten. Seltene Pflanzenarten oder hochwertige Biotoptypen wurden bei der Plangebietsbegehung im August 2025 nicht festgestellt. Das Hofgelände stellt allenfalls für siedlungsadaptierte Tierarten einen Lebensraum dar. Die zulässige zusätzlich überbaubare Fläche innerhalb des Sondergebiets wird sich weitestgehend auf das Hofgelände und somit auf bereits versiegelte Flächen beschränken und somit die biologische Strukturvielfalt nicht beeinträchtigen.	gering	unerheblich
Schutzgut Natürliche Ressourcen		
Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Ein Gutachten zum Erdmassenausgleich wird aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Mehrversiegelung voraussichtlich nicht erforderlich. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine Flächen dauerhaft der Produktion von Rohstoffen (in diesem Fall ggf. Heu / Silage) entzogen, da die Weidefläche erhalten bleibt (Ausweisung als Grünfläche im FNP) und der landwirtschaftliche Betrieb lediglich in einen Gewerbebetrieb (Sondergebiet) umgenutzt wird. Die Flächennutzungsplanänderung zieht aufgrund der lediglich geringfügigen zulässigen Erweiterungen keinen großflächigen Flächenverbrauch nach sich.	gering	unerheblich

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands- bewertung (3-stufig)	Auswir- kungsprog- nose (4-stufig)
Hinweise auf Bodenschätze bestehen innerhalb des Plangebiets nicht. Für das Schutzgut natürliche Ressourcen besteht keine Betroffenheit.		
Schutzgut Unfälle / Katastrophen		
Wie beim Schutzgut Oberflächengewässer bereits aufgeführt, befindet sich das Plan- gebiet außerhalb von Überflutungsflächen. Auch belastete Böden sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Im Änderungsbereich sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden. Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum <u>Bundes-Immissionsschutz- gesetz - Störfallverordnung</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vor- schriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten.	gering	unerheblich
Schutzgut Emissionen / Energienutzung		
Durch die Zulässigkeit neuer gewerblicher Nutzungen durch die Ausweisung als Sondergebiet ist grundlegend eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemission sowie Energienutzung zu erwarten. Entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften, Zielvorgaben für die Güte von Luft und Wasser oder für Lärmimmissionen sind den Gesetzen und Regelwerken zu entnehmen und durch die Gewerbeaufsicht zu kontrollieren. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen. Als Parameter für die Eignung eines Standortes für Windkraftanlagen wird gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg die mittlere gekappte Windleistungsdichte in ei- ner Höhe von 160 m über Grund (Nabenhöhe Windkraftanlage) herangezogen. Als geeignet gelten Standorte mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mind. 215 W/m². Der Änderungsbereich weist eine mittlere gekappte Windleistungs- dichte zwischen 105 und 145 W/m² auf, weshalb der Standort grundsätzlich nicht für Windkraftanlagen geeignet ist. Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung beträgt laut Klas- sifizierung der LUBW in Stühlingen ca. 1.128 kWh/m² und wird somit als mittel ein- gestuft. Wie im Kapitel 2.2 bereits aufgeführt liegt der Änderungsbereich gemäß dem Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik für die Region Hoch- rhein-Bodensee in einem Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaik. Bei der vorlie- genden Bauleitplanung handelt es sich um die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs. Von der Stadt Stühlingen wird angestrebt, die südwestlich angrenzende Fläche potenziell als Freiflächen-Photovoltaik-Fläche zu entwickeln.	gering	gering

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsent- wicklung
☒	Überwiegend unerhebliche und geringe Beein- trächtigungen	= geeignet
☐	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
☐	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

5 Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Tabelle 1: Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Flurstück	Derzeitige Nutzung	Arten- und Biotop-schutz	Boden	Oberflächen-gewässer	Grund-Wasser	Klima / Luft	Landschafts-bild / Erholung	Menschl. Gesundheit	Kultur- u. Sachgüter	Fläche	Biol. Vielfalt	Natürliche Ressourcen	Unfälle / Katastrophen	Emissionen Energienutzung
2041/1	Gewerblicher Betrieb, Pferdeweide	○	○	□	○	□	□	□	□	□	□	□	□	○

Erheblichkeit: ● = hoch; ⊙ = mittel; ○ = gering; □ = unerheblich

6 Ergebnis

Ergebnis

Der Planbereich „Wolfgalgen“ der punktuellen FNP-Änderung der Stadt Stühlingen ist aus regionalplanerischer Sicht unbedenklich. Er liegt weder in einem Regionalen Grünzug noch in einer Grünzäsur oder einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Er befindet sich zwar gemäß Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik in einem Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaik, bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich allerdings lediglich um die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs. Von der Stadt Stühlingen wird angestrebt, die südwestlich angrenzende Fläche potenziell als Freiflächen-Photovoltaik-Fläche zu entwickeln.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Die Flächennutzungsplanänderung hat auf die meisten Schutzgüter schlussendlich geringe oder unerhebliche Auswirkungen, da das Hofgelände inkl. Gebäuden bereits seit vielen Jahrzehnten vorhanden ist und die landwirtschaftliche Nutzung lediglich in eine gewerbliche Nutzung übergeht. Die negativen Auswirkungen können zudem durch den Erhalt der Pferdeweide im Nordwesten durch die Ausweisung als Grünfläche im Flächennutzungsplan deutlich minimiert werden.

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Alternativstandorte sind nicht zielführend, da der Betrieb bereits besteht und dessen Nutzung an diesen Standort gebunden ist.

Der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Wolfgalgen“ steht aus umweltplanerischer Sicht insgesamt nichts entgegen.